

Die Beklagte gehe von einem falschen Sachverhalt aus, wenn sie annehme, der Vertrag der Klägerin mit Consultban sei nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2362/98 um sieben Jahre verlängert worden.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 33.

Klage des Joachim Behmer gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 30. September 1999

(Rechtssache T-220/99)

(2000/C 6/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Joachim Behmer, wohnhaft in Luxemburg, hat am 30. September 1999 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Jean-Nöel Louis und die Rechtsanwältinnen Greta-Françoise Parmentier und Véronique Peere, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments aufzuheben, mit der seine Bewerbung auf den LA-3-Dienstposten des stellvertretenden Abteilungsleiters in der Deutschen Übersetzungsabteilung abgelehnt wurde;
- die Entscheidung des Europäischen Parlaments aufzuheben, diesen Dienstposten mit einer anderen Person zu besetzen;
- das Parlament in die Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Besoldungsgruppe LA 4, wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihn auf den Dienstposten des stellvertretenden Abteilungsleiters in der Deutschen Übersetzungsabteilung (Laufbahn LA 3) zu ernennen.

Zur Begründung seiner Forderungen macht er geltend eine Verletzung

- der Artikel 7, 29 und 45 des Statuts,
- des Grundsatzes der Gleichbehandlung und
- des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn.

Der Kläger beruft sich außerdem auf das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers sowie auf die Nichtbeachtung der Begründungspflicht durch den Beklagten.

Klage des Luc Dejaiffe gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 6. Oktober 1999

(Rechtssache T-223/99)

(2000/C 6/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Luc Dejaiffe, wohnhaft in Nivelles (Belgien), hat am 6. Oktober 1999 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel; Zustellungsanschrift: Société de Gestion Fiduciaire SARL, 2-4, rue Beck, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde des Harmonisierungsamts vom 21. Dezember 1998, den Anstellungsvertrag des Klägers einseitig aufzulösen, aufzuheben;
- dem Kläger als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen und materiellen Schadens einen Betrag, der nach billigem Ermessen auf 10 000 EUR zu beziffern ist, und einen weiteren Betrag zuzusprechen, der der Beeinträchtigung der Entwicklung seiner Laufbahn sowie der Minderung seiner Pensionsansprüche und Zulagen entspricht;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung des Präsidenten des Harmonisierungsamts vom 21. Dezember 1998, mit der sein Anstellungsvertrag gemäß dessen Artikel 5 Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BB) mit Wirkung vom 15. Februar 1999 vorzeitig gekündigt worden ist.

Nach der Sachverhaltsdarstellung des Klägers ist diese Kündigung die Antwort der Anstellungsbehörde auf die Art und Weise gewesen, in der der Kläger in einer Sitzung einer Arbeitsgruppe in lebhaftem Ton die seiner Ansicht nach zu frühe Einführung einer Computersoftware beanstandet habe, wobei er auf bestimmte technische Schwächen hingewiesen habe, die ein ordnungsgemäßes Finanzgebaren beeinträchtigt hätten, und technische Abhilfen vorgeschlagen habe.

Zur Stützung seiner Klage macht er geltend einen Verstoß gegen Artikel 26 des Statuts sowie eine Verletzung der Verteidigungsrechte, ferner das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, den Mißbrauchscharakter der Kündigung, die Verletzung der Meinungsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie die Nichteinhaltung des Disziplinarverfahrens (Verstoß gegen Artikel 50a BB).